



Satzung
über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen
Bekanntgabe der Gemeinde Bannewitz
-Bekanntmachungssatzung-
vom 24. März 2015

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234), in Verbindung mit den §§ 2, 6, 8 und 9 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung - KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 (SächsGVBl. 1998, S. 19), hat der Gemeinderat der Gemeinde Bannewitz in seiner Sitzung am 24. März 2015 folgende Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe der Gemeinde Bannewitz beschlossen:

§ 1
Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Bannewitz erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Abdruck im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Bannewitz sowie durch Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeindeverwaltung Bannewitz unter www.bannewitz.de. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amts- und Mitteilungsblattes der Gemeinde Bannewitz.

§ 2
Ersatzbekanntmachungen

- (1) Sind Pläne oder andere zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden für die Dauer von mindestens zwei Wochen, in den Diensträumen
- des Sitzes der Gemeindeverwaltung Bannewitz, Possendorf, Schulstraße 6, 01728 Bannewitz und/oder
 - der Außenstelle der Gemeindeverwaltung Bannewitz, August-Bebel-Straße 1, 01728 Bannewitz
- niedergelegt werden. Hierauf muss bei der öffentlichen Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder der Satzung hingewiesen werden. Der wesentliche Inhalt der niedergelegten Teile muss in der Satzung oder der Rechtsverordnung umschrieben werden.
- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 3

Ortsübliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntgabe

Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder die ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, erfolgt diese auch nach den Bestimmungen über die öffentliche Bekanntmachung entsprechend der in § 1 vorgesehenen Form.

§ 4

Notbekanntmachung und Notbekanntgabe

- (1) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung oder Bekanntgabe in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung oder Bekanntgabe ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe der Gemeinde Bannewitz vom 23. Oktober 2012 außer Kraft.

Bannewitz, den 25. März 2015


Ch. Fröse
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen - SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bannewitz, den 25. März 2015


Ch. Fröse
Bürgermeister

